

Schweizerische Volkspartei der
Stadt St. Gallen

Statuten

Genehmigt an der Parteiversammlung vom 21. Februar 2006

Revidiert an der Parteiversammlung vom 25. Februar 2009

Revidiert an der Parteiversammlung vom 18. Mai 2026

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Volkspartei der Stadt St. Gallen (SVP Stadt St. Gallen) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und Mitglied der SVP-Kreispartei St. Gallen und der SVP des Kantons St. Gallen, mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck und Ehrenkodex

Die SVP der Stadt St. Gallen bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie setzt sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Verwirklichung der politischen Ziele der SVP in der Stadt St. Gallen ein.

Die SVP der Stadt St. Gallen verurteilt jegliche Art von Extremismus, Rassismus und Gewalt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der Partei sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder der Jungen SVP des Kantons St. Gallen, die ihren Wohnsitz in der Stadt St. Gallen haben, sind als Einzelmitglied vollwertige Mitglieder der SVP Stadt St. Gallen. Diese sind bis zum 30. Altersjahr beitragsfrei.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei Verweigerung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres oder auf Beschluss des Vorstandes.

Mitglieder, die dem Zweck und dem Ehrenkodex der SVP der Stadt St. Gallen entgegenwirken, können nach Anhörung durch den Vorstand, in geheimer Abstimmung, ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Bei geringfügigen Verstössen kann ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sämtliche Mutationen im Mitgliederstamm werden der Kreispartei St. Gallen gemeldet, welche die Angaben der SVP des Kantons St. Gallen zuhanden der Schweizerischen Mutterpartei weiterleiten muss.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der SVP der Stadt St. Gallen sind:

- 1) Parteiversammlung (PV)
- 2) Vorstand
- 3) Fraktion des Parlaments der Stadt St. Gallen (Stadtparlament)
- 4) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 6¹ Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP der Stadt St. Gallen und ist einmal pro Jahr, im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Zutritt haben alle Parteimitglieder. Der Vorstand ist ihr gegenüber verantwortlich.

Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

Wahlen:

- des Präsidenten
- weiterer Vorstandsmitglieder
- 2 Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder (GPK)
- 1 Ersatzmitglied in die Geschäftsprüfungskommission

Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Fraktionspräsidenten
- Genehmigung der Rechnung
- Genehmigung der Rechnung Strategiefonds
- Genehmigung Bericht und Anträge der GPK
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Nominierung von Delegierten
- Nominierung von Kandidaten für die öffentlichen Ämter in der Stadt St. Gallen
- Wahlvorschläge zuhanden der Kreispartei
- Erlass des städtischen Leitbildes
- Revision der Statuten
- Behandlung der Mitgliederanträge
- Beschluss über die Auflösung der Partei

¹ Gem. Beschluss der ordentlichen Parteiversammlung vom 20.2.2008

Die Einberufung der Parteiversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Traktanden, für:

- die ordentliche Parteiversammlung 4 Wochen im Voraus (einmal pro Jahr, im ersten Quartal)
- eine ausserordentliche Parteiversammlung 2 Wochen im Voraus (nach Notwendigkeit der Geschäfte)
- eine ausserordentliche Parteiversammlung (wenn diese von einem Fünftel der Parteimitglieder mit zugehörigen Anträgen verlangt wird). Einberufung inkl. Bekanntgabe der gestellten Anträge, spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung haben mindestens zwei Wochen vor der Parteiversammlung und schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 7 Beschlüsse der Parteiversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist so entschieden wie der Präsident gestimmt hat. Hat er sich enthalten, fällt er den Stichentscheid. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist in jedem Fall geheim abzustimmen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Er ist durch den Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Sekretär
- der Kassier
- der Fraktionspräsident (von Amtes wegen)
- weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes

Rücktritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten spätestens zwei Monate vor dem Rücktritt bzw. vor Ablauf des ordentlichen Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Diese stehen an der nächsten Parteiversammlung zur Wahl.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die SVP der Stadt St. Gallen nach Aussen und vollzieht die von der Parteiversammlung gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann der Präsident ausnahmsweise Entscheide treffen, die in der Kompetenz des Gesamtvorstandes liegen.

Derartige Entscheide dürfen nur im Ausnahmefall getroffen werden und müssen der nächsten Vorstandsitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Die Fraktion des Parlaments der Stadt St. Gallen

Die Fraktion des Stadtparlaments bereitet sich auf die Verhandlungen im Stadtparlament vor. Sie bezweckt die Umsetzung der politischen Ziele, wie sie von der SVP der Stadt St. Gallen verfolgt werden. Sie nimmt nach eigenem Ermessen zu allen Geschäften des Stadtparlaments Stellung.

Die Fraktion regelt ihre Organisation und Tätigkeit in einem speziellen Reglement.

Unter dem Namen „SVP Fraktion des Parlaments der Stadt St. Gallen“ schliessen sich die Parlamentsmitglieder der SVP der Stadt St. Gallen zusammen. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Fraktion konstituiert sich selbst und führt die Fraktionskasse.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet der Parteiversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11 Finanzen

Die SVP der Stadt St. Gallen beschafft ihre Mittel durch:

- jährliche Beiträge der Mitglieder
- jährliche Beiträge der politischen Mandatsträger der Stadt St. Gallen. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt
- Beiträge der Gönner
- Spenden
- Sponsoring
- Ausserordentliche Aktionen

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu beschliessen.

Für die SVP der Stadt St. Gallen zeichnet der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

~~Einzelheiten werden durch die Parteiversammlung in einem Reglement geregelt.~~

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Bisherige Funktionsträger sind wieder wählbar. Der Zyklus ist so angesetzt, dass im Jahre nach den Wahlen des Stadtparlaments eine Neuwahl folgt.

Art. 13 Rekurse

Gegen den Parteiausschluss durch den Parteivorstand der SVP der Stadt St. Gallen kann das betreffende Mitglied innert 2 Wochen ab der Eröffnung schriftlich zuhänden der nächsten Parteiversammlung rekurrieren. Der Abstimmungsentscheid der Parteiversammlung ist endgültig.

Art. 14 Haftung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Parteiversammlung jedes Jahr neu festgesetzt und darf Fr. 100.00 nicht übersteigen. Für die Verbindlichkeit der SVP der Stadt St. Gallen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15 Statutenrevision

Die Parteiversammlung kann die Statuten der SVP der Stadt St. Gallen durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ändern. Anträge zu Statutenänderungen müssen dem Parteipräsidenten spätestens bis zum 31. Dezember zuhänden der nächsten ordentlichen Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.

Anträge zu Statutenänderungen werden mit der Einladung zur Parteiversammlung, in der die Statutenänderungen behandelt werden, bekannt gegeben.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung der SVP der Stadt St. Gallen kann ausschliesslich an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Parteiversammlung mit Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Bei Auflösung der SVP der Stadt St. Gallen ist ein allfällig vorhandenes Vermögen der SVP Kreispartei St. Gallen zukommen zu lassen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten

Die Unterzeichneten bestätigen, dass diese Bestimmungen die derzeit gültigen Statuten darstellen.

St. Gallen, 18. Mai 2025

Der Präsident:

Der Sekretär:

David Vosseler

Kevin Loosli